

**Satzung des Wassersportvereins Speyers e. V. 1920,**  
**Neufassung vom 09.07.2021**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1920 in Speyer gegründete Verein für den Namen „Wassersportverein Speyer e. V. 1920“, abgekürzt „WSV Speyer“. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Südwestdeutschen Schwimmverbandes (SWSV), somit auch Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurschwimmsports in all seinen Fachsparten und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- u. Freizeitsportbereich.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

§ 2a

Fachverband, Verbandsgerichtsbarkeit

1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes

einzelne Mitglied unterworfen. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den Südwestdeutschen Schwimmverband und dessen Gliederungen übertragen. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seinen Gliederungen, sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seinen Gliederungen, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:

- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnung und Beschlüsse des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen.
- b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen.

2) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seinen Gliederungen nicht widersprechen. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV sowie des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seinen Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (keine juristische) Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### §4

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, oder via E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 31.12. zulässig. Voraussetzung für die Kündigung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

## § 5

### Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres unaufgefordert einzuzahlen. Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

## § 6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen. Als Mitglied der Vereinsleitung sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (Ausnahme: Jugendvertreter).

2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 7

### Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Vereinsleitung endgültig.

## § 8

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Die Vereinsleitung

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet alle 3 Jahre statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder die Vereinsleitung beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, sowie durch Veröffentlichung in der Tageszeitung die „Rheinpfalz“. Desweiteren kann die Benachrichtigung / Einladung auch via E-Mail erfolgen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.

- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsleitung.
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsleitung.
  - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderung und Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Anmerkung: Bestimmungen über die Auflösung des Vereins siehe unter § 14.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder diesen Antrag zur Abstimmung zulässt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit.
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- 10) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wird und seine Bereitschaft zur Kandidatur gegenüber dem Sitzungsleiter erklärt hat. Stimmzettel, die andere Namen als die vorgeschlagener und zur Kandidatur bereiter Kandidaten aufweisen, sind ungültig. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, ist die Kandidatenliste neu zu eröffnen und ein neuer Wahlgang durchzuführen. Wer gewählt ist und die Wahl

nicht annimmt, kann für den neuen Wahlgang nicht wieder für dieselbe Funktion kandidieren.

- 11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Bericht aufzunehmen, der von diesem und dem 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

## § 10

### Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender (e)
- Stellvertretender Vorsitzender (e)
- Schatzmeister (in)
- Schriftführer (in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## § 11

### Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- Geschäftsführendem Vorstand
- Sportlichem Leiter (in)
- Abteilungsleiter (in) Masters
- Abteilungsleiter (in) Synchronschwimmen
- Pressewart (in)
- Organisationsleiter (in)
- Jugendwart (in)
- 2. Schatzmeister (in)
- 2. Schriftführer (in)

- 1) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 6.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse

erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- 3) Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern der Vereinsleitung und der Jugendversammlung.
  - b) Erstellung des Etats
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern in letzter Instanz.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch die Vereinsleitung nicht notwendig ist. Die Vereinsleitung ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- 5) Die Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung sowie die Abgrenzung der Vereinsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsleitung ist diese berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und Beisitzer berufen, deren stimmberechtigte Mitglieder von der Vereinsleitung berufen werden.
- 8) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschuss Leiter einberufen.
- 9) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, der Vereinsleitung, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Vereinsleitung werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Vereinsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## §12

### Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Diese haben das Recht zu jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 13

### Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste, soweit diese durch den Versicherungsschutz gedeckt sind.

Der Verein ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Südwestdeutschen Schwimmverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden darf.

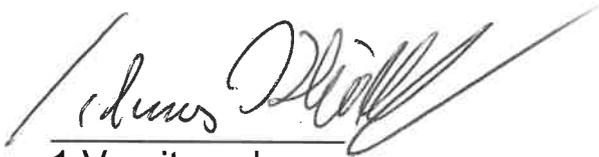
## § 15

### Vergütungen / Aufwandsentschädigungen

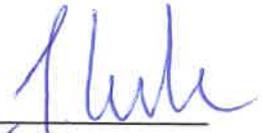
- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Speyer, 09. Juli 2021



1. Vorsitzender  
Thomas Kleinböhl



2. Vorsitzender  
Jürgen Lutz